

Gründen erforderlich ist, in Abwesenheit des jugendlichen Angeklagten erfolgen (§ 232).

Einstellung des Verfahrens

§ 75

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können das Verfahren einstellen, wenn das Vergehen nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und zur Überwindung der sozialen Fehlentwicklung des Jugendlichen von den Organen der Jugendhilfe notwendige und ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind oder nach Beratung eingeleitet werden.

(2) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können das Verfahren auch einstellen, wenn unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 durch andere staatliche oder gesellschaftliche Erziehungsträger, insbesondere Betriebe und Schulen, bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

(3) Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen werden.

§ 76

Unter den Voraussetzungen des § 75 kann das Gericht bis zum Abschluß der Hauptverhandlung das Verfahren endgültig einstellen, wenn bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

1. Bedeutung: Anliegen der sozialistischen Gesellschaft ist in erster Linie die Erziehung, d. h. die soziale Integration des straffälligen Jugendlichen. Die §§ 75 und 76 regeln die Voraussetzungen, unter denen das Strafverfahren gegen einen Jugendlichen eingestellt werden kann, der ein nicht erheblich gesellschaftswidriges Vergehen (§ 1 Abs. 2 StGB) begangen hat. In diesen Fällen kann die Feststellung und Verwirklichung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen entfallen.

2. Voraussetzungen: Einheitliche Voraussetzung ist die **Begehung eines nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehens** — als Einheit objektiver und subjektiver Elemente — durch den Jugendlichen. Die besonderen Entwicklungsbedingungen eines Jugendlichen, seine Erziehungsbedürftigkeit und -fähigkeit sind bei diesen Entscheidungen zu berücksichtigen.

3. Erziehungsmaßnahmen durch die Organe der Jugendhilfe: § 75 Abs. 1 besagt weiterhin, daß das Strafverfahren gegen einen Jugendlichen